

Rechtsgrundlage

Die Baumkontrolle ist eine wichtige Überprüfung der Verkehrssicherungspflicht.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat durch die Urteile vom 21.01.1965 sowie 04.03.2004 wesentliche Grundsätze zu Art und Umfang der Baumkontrollen festgelegt.

Der BGH fordert eine regelmäßige Kontrolle vom Baumeigentümer, „um neu entstandene Schäden oder Gefahren zu erkennen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen“. Die Sichtkontrolle an Bäumen hat „in angemessenen Zeitabständen“ zu erfolgen. (Urteil BGH vom 21.01.65 - III ZR 217/63, NJW 1965, 815; jüngst bestätigt durch BGH Urteil vom 04.03.04 - III ZR 225/03 - NJW 2004, 1381)

Der Bundesgerichtshof hat im Zusammenhang mit den vg. Urteilen festgelegt, dass eine Sichtkontrolle vom Boden aus der Regelfall ist.

Die Herstellung der Verkehrssicherheit an Bäumen ist eine Rechtspflicht des Eigentümers. Durch verkannte Problemzonen oder unterlassene Kontrollen ist es in der Vergangenheit zu schwerwiegenden Sach- oder Personenschäden, teilweise mit tödlichem Ausgang, gekommen. Ein Baum gilt als verkehrssicher, wenn er weder in seiner Gesamtheit, noch in seinen Teilen eine Gefahr für seine Umgebung darstellt, d.h., wenn sowohl seine Stand- als auch seine Bruchsicherheit gewährleistet ist.